



Kindergartenordnung

Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V.

STAND: 2. MAI 2017

INHALT

- I. Einleitung
- II. Aufnahme
- III. Betreuung und Aufsicht
- IV. Öffnungszeiten
- V. Treffpunkt, Gelände und Aufenthaltsort
- VI. Regelung in Krankheitsfällen
- VII. Kindergartenbeitrag (Elternbeitrag)
- VIII. Mitwirkung der Eltern
- IX. Versicherung und Haftung
- X. Versorgung / Essen
- XI. Ausrüstung
- XII. Allgemeine Grundlagen und Regeln sowie Umgang mit Gefährdungen
- XIII. Feste und Geburtstage
- XIV. Abmeldung / Kündigung
- XV. Schlussbestimmungen



I. Einleitung

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II. Aufnahme

- (1) Im Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme in den Kindergarten ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Eine Aufnahme mit 2 Jahren und 9 Monaten kann auf Antrag erfolgen.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Ihre Integration ist eine Bereicherung der Gruppe und daher anzustreben.
- (3) Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Gesundheitszeugnis muss bei der Aufnahme vorliegen. Als solches gilt auch die Vorsorgeuntersuchung, wenn dabei schriftlich bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Waldkindergartens bestehen.
- (4) Eine Tetanus-Impfung wird empfohlen. Zur Vorsorge gegen Infektionen durch Zeckenbiss wird empfohlen, sich durch den Haus-/Kinderarzt beraten zu lassen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme in den Waldkindergarten und den Verbleib in diesem ist die Mitgliedschaft mindestens eines Sorgeberechtigten im Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V.
- (7) Die Eltern / Sorgeberechtigten erkennen das Pädagogische Konzept als Grundlage der pädagogischen Arbeit für den Waldkindergarten an.
- (8) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen freien Kindergartenplätze, wird über die Reihenfolge der Aufnahme eines Kindes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch den Vorstand des Wald- und Naturkindergarten e.V. entschieden:



- a. Erstwohnsitz ist in Bruchsal (Die Gemeinde bezuschusst jeden Kindergartenplatz. Falls freie Plätze zu vergeben sind, wird stattdessen auch eine individuelle Zuschusszusage des Abmangelbetrages der Herkunftsgemeinde in gleicher Höhe wie in Bruchsal akzeptiert, sofern die Eltern diesen beibringen.)
 - b. Kind eines Gründungs- oder Vorstandsmitglied des Vereins
 - c. Es sind schon Geschwister im Waldkindergarten
 - d. Datum der verbindlichen Anmeldung
- (9) Die oben genannten Kriterien gelten grundsätzlich vorbehaltlich der pädagogischen Einschätzung der Erzieher/innen. So können durch den Vorstand Ausnahmen beschlossen werden, um bspw. eine gute soziale Struktur zu erreichen, Altersdurchmischung 3 bis 6 Jahre und die Mischung zwischen Jungen und Mädchen etc. zu erreichen.
- (10) Der Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V. behält sich vor, außerhalb der Aufnahmekriterien unter I. (8), die Aufnahme eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen.

III. Betreuung und Aufsicht

- (1) Die Gruppenstärke beträgt maximal 20 Kinder. Wir legen Wert auf eine gute Altersdurchmischung zwischen 3 - 6 Jahren sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen.
- (2) Die Gruppe wird von zwei ausgebildeten und staatlich anerkannten Erzieher/innen, im Ausnahmefall durch eine staatlich anerkannte Fachkraft und eine im Umgang mit Kindern erfahrene Drittkraft oder Hilfsperson betreut. Fallen beide Erzieher/innen bspw. wegen Krankheit aus, so wird versucht, mit Vertretung die Gruppe aufrecht zu erhalten. Gelingt dies nicht, so muss der Waldkindergarten für diese Zeit geschlossen werden. Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Die Erzieher/innen stehen nach Absprache für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten des Waldkindergartens gerne zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich findet ein Entwicklungs-gespräch mit den Eltern statt.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher/Innen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieher/Innen an die Eltern. Auf dem Weg zum Kindergarten, zum Waldtreffpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Eltern / Sorgeberechtigten.
- (5) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Zur Abholung des Kindes berechtigt sind die Eltern / Sorgeberechtigten sowie die im Erklärungsnachweis („*Einverständniserklärung zur Abholung des Kindes*“) eingetragenen Personen. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.



- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern / Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

IV. Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Falls ein Kind verhindert ist, sind die Erzieher/innen rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (3) Der Waldkindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Vorschlag / Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und der Stadt Bruchsal mitgeteilt.
- (5) Die Bringzeit ist zwischen 8.00 Uhr und 8.15 Uhr sowie ggf. (sofern Bedarf vorhanden) von 8.45 Uhr bis 9.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann das Kind in Absprache mit den Erziehern/innen an den jeweils in Absprache vereinbarten Platz gebracht bzw. früher abgeholt werden. Die Abholung erfolgt von 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr sowie ggf. (sofern Bedarf vorhanden) von 12.45 Uhr bis 13.00 Uhr. Ausfall, Verkürzung des Tages aus besonderem Anlass (besondere/ extreme Wetterlagen, Erkrankung, Fachkräftemangel, Fortbildung, behördliche Anordnung etc.) kann in Ausnahmefällen vorkommen. In diesen Fällen werden alle Eltern / Sorgeberechtigten per Telefonkette benachrichtigt.
- (6) Die Kinder müssen pünktlich zu den genannten Öffnungszeiten gebracht und abgeholt werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Abholzeiten wird pro angebrochener Viertelstunde eine Gebühr von 5 Euro berechnet. Diese wird mit dem nächsten Monatsbetrag fällig.

V. Treffpunkt, Gelände und Aufenthaltsort

- (1) Das Gelände, das vom Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V. genutzt wird, befindet sich am Eichelberg.
- (2) Treffpunkt für das Bringen und Abholen ist die Wegkreuzung direkt am Waldrand hinter dem Naturfreundehaus.
- (3) Zur Übergabe der Kinder in den Waldkindergarten dürfen die Eltern / Sorgeberechtigten den Parkplatz des Naturfreundehauses nutzen, jedoch muss der Zufahrtsweg zum Campingplatz jederzeit so frei sein, dass auch große Fahrzeuge den Parkplatz anfahren können. Jeder, der den Parkplatz nutzt, ist vorher über diese Vereinbarung mündlich zu informieren. Bei einem verkehrsbehinderten Abstellen von Fahrzeugen kann die Campingplatzverwaltung jederzeit ein



Verbot der Nutzung durch einzelne Personen aussprechen. Sollte der Parkplatz bereits durch Gäste des Naturfreundehauses belegt sein, so müssen die Betreuungspersonen, Eltern und Sorgeberechtigten außerhalb des Geländes, auf dem Park & Ride - Parkplatz (Haltestelle der Stadtbahn) unterhalb der B3 parken. Die Zufahrten zu Nachbargrundstücken müssen freigehalten werden. Parken auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.

- (4) Auf und am Parkplatz befinden sich Natursteinmauern und Natursteinhaufen. Steine, die von den Kindern entfernt werden, sind von den Eltern / Sorgeberechtigten wieder an den Ursprungsort zurückzubringen. Gleiches gilt für Stöcke und Steine aus dem Wald.
- (5) Dem Waldkindergarten steht das Gartengrundstück des Vereins zur Verfügung. Kinder und Erzieher/innen sind gemeinsam für Anbau und Pflege verantwortlich. Für Gießarbeiten in den Ferien und am Wochenende werden Elterndienste vergeben. Die private Nutzung des Gartengrundstücks ist für mitarbeitende Eltern nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- (6) Unsere Schutzunterkunft ist das Spatzennest beim Naturfreundehaus. Hier findet der Waldkindergarten statt, wenn der Wald witterungsbedingt nicht betreten werden darf, z.B. bei Schneebruch, Gewitter, Sturm.
- (7) Außerdem steht der Gruppe ein Bauwagen im Wald sowie ein Gartengrundstück mit Feuerstelle zur Verfügung.

VI. Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Sind Allergien, Unverträglichkeiten, besondere Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes bekannt sind, müssen diese umgehend schriftlich den Erzieher/innen mitgeteilt werden.
- (2) Im Krankheitsfall sind die Erzieher/innen sofort zu benachrichtigen.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Durchfall oder Erbrechen sind die Kinder zuhause zu behalten.
- (4) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ B-Bakterien, Meningokokken-



Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

- c) ein Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V. eine schriftliche Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten oder des Arztes /der Ärztin verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Das gleiche gilt, wenn eine schwere ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes aufgetreten ist.
- (6) Kinder, die trotz Krankheit im Waldkindergarten erscheinen, können von den Erziehern/innen zurückgewiesen werden.
- (7) Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, werden in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

VII. Kindergartenbeitrag (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch des Waldkindergartens sind Elternbeiträge zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag richtet sich nach den aktuellen Gebührensätzen, die vom Vorstand veröffentlicht, bzw. auf der Internet Seite des Vereins einzusehen sind.
- (2) Der Monat August ist beitragsfrei. Da der Kindergartenbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten ist, ist er auch während des Urlaubs, bei längerem Fehlen oder einer vorübergehenden Schließung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht an allen 5 Wochentagen besucht.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu leisten. Die Beträge werden per Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren mit Fälligkeit zum 1. eines Kalendermonats im Voraus eingezogen.
- (4) Der Träger kann eine angemessene Erhöhung der Beträge durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat vornehmen.
- (5) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen eine Beitragsermäßigung gewähren. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Über die Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.
- (6) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Schuleintritt erfolgt.



VIII. Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern / Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkinderartens beteiligt. Der Elternbeirat besteht aus zwei Mitgliedern und soll vor allem die Arbeit des Trägers und der Mitarbeiter/innen des Waldkindergartens unterstützen.
- (2) Elternabende finden je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.
- (3) Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen eines Erziehers/Erzieherin soll im Ausnahmefall durch eine im Umgang mit Kindern erfahrene Kraft oder Hilfsperson die Gruppe aufrechterhalten werden. Dies kann ein Elternteil sein.
- (4) Gemäß Paragraph 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet aktiv bei der Erledigung notwendiger Arbeiten mitzuarbeiten. Dazu gehört u.a. die Mitwirkung bei Festen, Märkten und ähnlichen Aktionen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen. Auch praktische Unterstützung, z.B. Garten- und Wäschedienst sowie Instandhaltungen und Reparaturen werden erwartet.
- (5) Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen. Wird diese Mithilfe nicht erbracht, kann eine Sonderzahlung eingefordert werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V.

IX. Versicherung und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1. Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert: auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Waldkindergarten und während aller Ausflüge des Kindergartens.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust oder Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit Namen zu versehen.
- (4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern / Sorgeberechtigten und nicht der Waldkindergarten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Für Unfälle an denen die Erzieher/innen keinen Einfluss haben, kann der Verein nicht zur Verantwortung gezogen werden.



- (6) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben sich über die besonderen Risiken eines Waldkindergartens und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren.
- (7) Der Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V. empfiehlt den Eltern / Sorgeberechtigten, das Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes impfen zu lassen.

X. Versorgung / Essen

- (1) Zum Konzept unseres Waldkindergartens gehört eine gesunde Ernährung und Müllvermeidung. Jedes Kind bringt seine Tagesverpflegung umweltgerecht verpackt mit (Mehrwegbehälter). Süßigkeiten sowie süße Aufstriche und Getränke ziehen Insekten an und gehören nicht ins Vesper.
- (2) Vor dem Essen wäscht jedes Kind unter fließendem Wasser und mit Lavaerde o.ä. gründlich die Hände, um der Gefahr der Infizierung durch den Fuchsbandwurm und anderen ansteckenden Erkrankungen vorzubeugen. Jedes Kind führt täglich sein eigenes kleines, frisch gewaschenes Handtuch in seinem Rucksack mit. Gemeinsam beginnen wir mit einem Tischspruch das Frühstück. Gegessen wird nur beim gemeinsamen Pausen.
- (3) Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben in den Mund nehmen dürfen.
- (4) Der Anbau von eigenem Gemüse sowie ein 14-tägiger Kochtag am offenen Feuer sind Teil des Kindergartenalltags. Die Kinder lernen den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit Feuer.

XI. Ausrüstung

- (1) Jedes Kind sollte einen strapazierfähigen Rucksack mit ordentlichen Trägern und einem Brust- bzw. Hüftgurt haben. Das Gewicht von Rucksack mit Inhalt muss an die Kräfte des Kindes angepasst sein. Der Rucksack sollte enthalten:
 - › Ausreichendes, herzhaftes Vesper
 - › Ein Sitzkissen oder ein Stück Isomatte, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist und eine Trinkflasche bzw. Thermoskanne im Winter
 - › Je nach Witterung und Gewohnheiten der Kinder sollten Ersatzhandschuhe, Socken, Handwärmer o.ä. mitgebracht werden.
- (2) Gemäß dem Grundsatz: "Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung" soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angemessen sein. Es empfiehlt sich der sog. "Zwiebellook", bei dem mehrere Kleidungsschichten übereinander angezogen werden.



- (3) Arme und Beine sollten Sommers wie Winters als Schutz vor Verletzungen und Zecken auch an warmen Tagen bedeckt sein. Festes Schuhwerk ist grundsätzlich notwendig, auch im Sommer, ebenso eine Kopfbedeckung. Die Kleidung sollte hell sein, um die Zecken gleich erkennen zu können. Wetterfeste (wasserdichte) und atmungsaktive Kleidung bieten sich als Grundausrüstung an. Für Ausnahmefälle halten die Erzieher/innen Ersatzkleidung vor.
- (4) Die Verantwortung für die wettergerechte Bekleidung liegt bei den Eltern. Ebenso ist es Aufgabe der Eltern, die Kinder mit Sonnen- und Insektenschutz zu behandeln.
- (5) Die Erzieher/innen führen einen Boller-/Handwagen oder ähnliches für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Handy- Telefon für Notfälle sowie ein kompletter Satz Kinderkleidung für evt. Notfälle deponiert ist. Ebenso wird ein Behälter mit Wasser, Seife und Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen, außerdem die Telefonliste, Toilettenpapier und eine Schaufel sowie Werkzeuge und Materialien für Angebote mitgenommen werden dabei sein.

X. Allgemeine Grundlagen und Regeln sowie Umgang mit Gefährdungen

- (1) Die Kindergartengruppe hält sich vorwiegend im Freien auf. Bei gefährlicher Witterung wie Sturm, Gewitter oder bei extremen (gesundheitsgefährdenden) Temperaturlagen wird nach Rücksprache die Schutzunterkunft Schutzraum im „Spatzennest“ (Naturfreundehaus) genutzt. Alternativ können bei dieser Witterung z. B. Besuche in anderen Kindergärten, im Rathaus, der Feuerwehr, bei Handwerksbetrieben, Besuche auf dem Bauernhof, Backhaus usw. gemacht werden.
- (2) Der Alltag im Waldkindergarten wird von klaren Regeln und Vereinbarungen mit den Kindern begleitet, zum Schutz der Kinder und der Natur. Alle Regeln erwachsen aus der Praxis, und im Erleben erfahren die Kinder ihren Sinn. Sie geben den Kindern Orientierung, die notwendige Sicherheit und den Halt, den sie zu ihrer Entfaltung brauchen.
- (3) Wir sind Gäste des Waldes und seiner Bewohner und greifen mit unserer Anwesenheit in diese Lebensgemeinschaft ein. Dieses sollte uns immer bewusst sein und daraus ergibt sich ein rücksichtsvolles und umsichtiges Verhalten in und mit der Natur.
- (4) Wir wollen als Gruppe zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen, freundschaftlich und hilfsbereit miteinander umgehen.
- (5) Im Waldkindergarten wollen wir weitestgehend ohne vorgefertigtes Spielzeug auskommen. Die Kinder sollen hauptsächlich mit Materialien spielen, die sie im Wald finden. Dadurch lernen sie, ihre Phantasie zu benutzen, um sich Spielräume, Spielsachen und „Arbeitsgeräte“ selbst zu erschaffen. Das Entwickeln eigener Ideen und Lösungen bedeutet Kreativität. Eigene Schöpfungen sind dabei wichtiger als Vorzeigebasteleien.



- (6) Hand-Werken soll den Kindern möglich sein. Dazu wird ihnen der Umgang mit Messer, Säge und Bohrer vermittelt. Wolle und Schnüre sowie Draht gehören ebenfalls zum Tagesgepäck. Das Erstellen von Seilkonstruktionen gehört zum Kindergartenalltag. Unter fachkundiger Anleitung trainieren die Kinder neben dem Gleichgewicht auch ihre Fein- und Grobmotorik, sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.
- (7) Der Umgang mit Farben, Pinsel, Stiften auf Steinen, Holz, Papier wird den Kindern gezielt projekt-bezogen vermittelt.
- (8) Bestimmungsbücher und sonstiges Buchmaterial sowie Lupen werden bei Bedarf herangezogen.
- (9) Sammeln und Vorratshaltung von Naturmaterialien sind Teil des Kindergartenalltags. Die Kinder schaffen sich so selbst einen Fundus zum Spielen und Basteln sowie zur Herstellung einfacher Spiele. Zum Lagern der Materialien steht der Bauwagen und das Gartengrundstück zur Verfügung.
- (10) Die Kinder bleiben immer in Hör- bzw. Sichtweite einer Aufsichtsführenden Person. Das jeweils zu bespielende Waldstück hat für die Kinder markante Grenzen, die gemeinsam besprochen werden. Die Kinder überschreiten diese Grenzen nur nach Absprache und mit einer Erzieherin. An bestimmten Haltepunkten wartet jedes Kind, bis alle diesen Ort erreicht haben. Die Kinder antworten, wenn sie gerufen werden, bzw. finden sich bei Ertönen des vereinbarten Signaltones umgehend bei den Erziehern/innen ein.
- (11) Die Waldplätze werden von den Erziehern/innen vorher genau angesehen (giftige Pflanzen, Totholz über Kopf, bewohnte Fuchsbauten etc.). Im Zweifelsfall wird mit Förster / Jäger abgeklärt, ob eine Nutzung durch den Waldkindergarten möglich ist.
- (12) Behutsamer und achtsamer Umgang mit den Tieren und Pflanzen beinhaltet u.a.: Tierbauten unverändert belassen, bewohnte Totholzstämme nicht bearbeiten, da sie als Wohnung vieler Tiere dienen, Bäume, Sträucher nicht verletzen, sowie die Vegetation nicht sinnlos niedertrampeln und mutwillig Pflanzen, Blätter und Moos ab- bzw. ausreißen. Tierkadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
- (13) Als Gäste im Wald achten wir die Wohnräume der Tiere und schützen uns dadurch selbst (Erdwespen, durch Tiere übertragbare Krankheiten, Luderplätze).
- (14) Wir lassen keinen Unrat im Wald zurück.
- (15) Toilette: Es werden "Pipi-Ecken" eingerichtet, in denen die Kinder nicht spielen. Haben die Kinder während unseres Aufenthaltes im Wald Stuhlgang, wird dieser vergraben.
- (16) Die Kinder lernen den verantwortungsvollen Umgang mit Ästen und Stöcken. Die Kinder dürfen nur auf geeignete Bäume und unter Aufsicht klettern. Nach Einweisung und dem Ablegen einer „Prüfung“ erhält jedes Kind einen Werkzeugpass und darf unter Aufsicht „Handwerken“.



- (17) Grundsätzlich werden keine Beeren, Pilze und Früchte im rohen Zustand verzehrt oder andere Dinge in den Mund genommen. Beeren nur im abgekochtem Zustand.
- (18) Kinder und Eltern werden über das Auftreten von Zecken informiert. Die Eltern sollten die Kinder sofort nach dem Kindergartenbesuch nach Zecken absuchen; die Kindergartenkleidung sollte ausgeschüttelt werden. Bei einem Zeckenbiss sollte die Zecke sofort vollständig entfernt und die Einstichstelle desinfiziert werden.
- (19) Die Eltern werden über die vereinbarten Regeln informiert, akzeptieren und unterstützen diese.

XI. Feste und Geburtstage

Mögliche Feste können sein:

- (1) Frühling:
Geburtstag des Waldkindergartens am 2. Mai, Frühlingsfest, Schmetterlingsfest, Tag des Baumes (10. April), Duftfest, Osterfest
- (2) Sommer:
Johannisfest, Sommerfest, Dreschfest/Erntedank, Abschiedsfest für die Schulkinder
- (3) Herbst:
Begrüßungsfest für die "Neuen", Kartoffelfeuer, Drachenfes, Laubfest, Waldputztag, Laternenfest, St. Martin
- (4) Winter:
Willkommen-erster-Schnee-Fest, Wald-Nikolaus, Waldweihnacht, Schlittenfest, Fasching, Eisfest, Inuitfest
- (5) Geburtstag:
Einmal im Jahr möchte jedes Kind gerne im Mittelpunkt stehen. Jedes Kind erhält die Möglichkeit, sein Geburtstagsfest im Waldkindergarten zu gestalten. Wünsche werden abgesprochen.

XII. Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt jeweils am 01. oder 15. nach Eingang der schriftlichen Kündigung. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag des Schuleintritts.
- (2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt. Kinder, die vom Grundschulbesuch zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Sorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.



- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) die wiederholte Nichtbeachtung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder Inhalte dieser Ordnung trotz schriftlicher Aufforderung
 - b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Erziehungssituation der Gruppe
 - e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
 - f) wiederholte Nichterfüllung von Elterndiensten.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand und den Erzieher/innen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Vorstand beschlossen. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage des Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V. zu veröffentlichen. Die Eltern / Sorgeberechtigten und Mitarbeiter/innen sind schriftlich (per Mail) über die Änderungen zu informieren.
- (2) Sollte eine Bestimmung der Kindergartenordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Kindergartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Bruchsal, den 2. Mai 2017

Wald- und Naturkindergarten Bruchsal e.V.